

**Satzung des
Sozialwerks der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt e. V.
vom 30. April 2010**

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Sozialwerk der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt e. V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Eichstätt.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. I. S. 613), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung und zur Änderung anderer Gesetze vom 30.07.2009 (BGBl. I. S. 2474), in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die soziale und wirtschaftliche Unterstützung und Betreuung der Studierenden der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

§ 3

Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins werden:
 - a) Alle ordentlich Studierenden der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt mit der Beitrittserklärung; die Immatrikulation gilt als Beitrittserklärung;
 - b) alle natürlichen und juristischen Personen, die die soziale und wirtschaftliche Betreuung der Studierenden fördern wollen durch eine schriftliche Beitrittserklärung;
 - c) die Ehrenmitglieder, deren Ernennung wegen besonderer Verdienste um den Verein durch einstimmigen Beschluss des Ausschusses erfolgt,
 - d) die Mitglieder des Vorstandes nach § 6.

- 2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Exmatrikulation,
 - b) durch schriftliche Erklärung, die jederzeit möglich ist, durch Tod oder Verlust der juristischen Persönlichkeit des Mitgliedes,
 - c) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Ausschusses mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder erfolgt. Die Mitgliederversammlung hat den Ausschluss zu bestätigen, sie kann ihn mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufheben.
- 3) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft gehen die Mitgliedsrechte verloren, geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4

Vereinsbeitrag

Die Mitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages und eventuelle Freistellungen davon werden vom Ausschuss beschlossen. Der Geschäftsführer und der Kassier sind für die Dauer ihrer Amtsausübung von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der Ausschuss,
3. die Prüfer,
4. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden, er wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kollegium der hauptamtlichen Lehrpersonen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, die Vereinsmitglieder sind, für drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

- b) Dem Geschäftsführer, der zugleich Vertreter des Vorsitzenden ist, er wird auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Ausschuss auf drei Jahre gewählt.
 - c) Dem Kassier, er wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer vorgeschlagen und wird vom Ausschuss gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, so ist umgehend für die restliche Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 7

Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Er ist für die gesamte Arbeit des Vereins verantwortlich. Er ist ehrenamtlich tätig. Er amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Beide Vorstände sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers für das Innenverhältnis wird gesondert geregelt.

§ 8

Rechenschaftsbericht – Entlastung

Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Diese erteilt ihm nach dem Bericht der Prüfer Entlastung.

§ 9

Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden des Vereins,
- b) dem Präsidenten der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt oder einem von ihm bestellten Vertreter,
- c) vier Studierenden der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Mitglieder nach § 3 Nr. 1 Buchst. a), die verschiedenen Fachbereichen angehören sollen. Die Mitgliederversammlung schlägt bis zu acht Kandidaten vor, aus denen sie die vier ordentlichen Mitglieder wählt. Die anderen Kandidaten sind Ersatzmitglieder. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

- d) dem Geschäftsführer,
- e) dem Kassier.

§ 10

Aufgaben des Ausschusses

Die Aufgaben des Ausschusses sind:

1. Wahl des Geschäftsführers und Kassiers,
2. Überwachung der Geschäftsführung,
3. Festsetzung des Vereinsbeitrages gemäß § 4 mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
4. Verwendung der Mittel zum satzungsgemäßen Zweck,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11

Sitzung des Ausschusses

- 1) Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Eine Ausschuss-Sitzung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses einzuberufen.
- 2) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Ausschusses mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung ein und er leitet die Sitzungen. Ein Mitglied des Ausschusses wird mit der Führung des Protokolls beauftragt, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder und zwei weitere Ausschussmitglieder anwesend sind. Ein Beschluss ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Höhe des Aufwendungsersatzes kann durch Beschluss des Ausschusses begrenzt werden.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 13

Prüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder auf ein Jahr zu Prüfern. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
- 2) Sie haben die Wirtschafts- und Kassenführung des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung bzw. dem Ausschuss vor der Entlastung der Vorstandsmitglieder Bericht zu erstatten. Zur Kassenprüfung soll ein geeigneter Beisitzer aus der Universitätsverwaltung zugezogen werden, der nicht Mitglied sein muss.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (auch für den Ausschuss) und der Prüfer,
 - b) Erteilung der Entlastung,
 - c) Wahl der Organe, soweit nach der Satzung erforderlich.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Sechstel der Mitglieder einzuberufen. Sie hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
 - 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche und wird durch öffentlichen Aushang in den Verwaltungsgebäuden der Universitätsstandorte, sowie auf der Homepage der Kath. Universität Eichstätt-Ingolstadt (Veranstaltungskalender) unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Jedes Mitglied im Sinne von § 3 Abs. 1 ist stimmberechtigt. Die Mitglieder des Ausschusses, soweit sie nicht Vereinsmitglieder sind, haben beratende Stimme.
 - 5) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen.
 - 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 15

Satzungsänderung

Die Satzung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden notwendig. Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 16

Vermögen

- 1) Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2) Durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.
- 3) Jeder Erwerbszweck und jede Gewinnabsicht sind ausgeschlossen.

§ 17

Auflösung, Aufhebung und Wegfall des Zwecks

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 4/5 Mehrheit der Anwesenden in beiden Organen erforderlich.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen der Stiftung Katholische Universität Eichstätt zu. Sie hat dieses Vermögen für gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung für die Studierenden der Universität zu verwenden.

§ 18

Wahlen

- 1) Die Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt geheime Wahl.
- 2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Vereins.
- 3) Wahlleiter ist ein Mitglied des bisherigen Vorstandes.

§ 19

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30. April 2010 beschlossen.

Eichstätt, den 30.04.2010

Vorsitzender



Prof. Dr. Helmut Fischer

Die Neufassung der Satzung wurde am 16.09.2010 in das Vereinsregister für Eichstätt unter dem Aktenzeichen VR 289 eingetragen.